

# **1. Änderung zum kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Reichenbach zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Städtebausanierung Reichenbach**

Die Gemeinde Reichenbach erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2001 folgende 1. Änderung zum kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Städtebausanierung Reichenbach:

## §1

(1) **§4 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Förderung wird auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstückseinheit oder wirtschaftliche Einheit), festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach §3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 maximal 5.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1 bis 5 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich, so dass sich im Rahmen dieses Programms bei Ausführung der Maßnahmenbereiche 1 bis 5 eine Maximalförderung von 25.000,00 € ergibt.“

(2) **§4 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„(5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit Gesamtmindestkosten von 3.500,00 € Abweichend hiervon werden für Hofraumgestaltungen, die unter §3 Abs. 1 Nr. 3 fallen, die Gesamtmindestkosten für die Förderung auf 1.500,00 € festgelegt.“

(3) **§7 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fördervolumen wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz zunächst mit 25.000,00 €/Jahr für die Jahre 1999 bis 2003 aufgestellt.“

## §2

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Reichenbach, 30. Oktober 2001  
Gemeinde Reichenbach

Pestenhofer  
1. Bürgermeister